

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00920 vom 30. Januar 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2006.00920](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00920)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00920 du 30 janvier 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00920 del 30 gennaio 2008

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur soweit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), als angenommen werden kann, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 50 Erw. 1.2 mit Hinweisen).

1.2 Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

### E. 2

/

### E. 3

3.1 Die IV-Stelle hat der Versicherten nach deren erstmaligen Anmeldung zum Leistungsbezug mit Verfügung vom 5. Juli 2004 ab 1. Dezember 2003 eine halbe Rente zugesprochen (Urk. 7/28) und diese revisionsweise mit undatiertem Einspracheentscheid vom 22. September 2005 (vergleiche die wohl gleichzeitig ergangene, vom 22. September 2005 datierende Verfügung) auf eine Viertelsrente herabgesetzt, welche rückwirkend



Am 28. Oktober bis 30. November 2002 war die Beschwerdeführerin beim Alters- und Pflegeheim C.\_\_\_\_ angestellt (Pensum von 70 %). Die Kündigung erfolgte seitens des Arbeitgebers, da die Beschwerdeführerin der Belastung nicht gewachsen gewesen sei (Urk. 7/5).

Vom 1. August 2004 bis 31. März 2006 (letzter effektiver Arbeitstag 4. August 2005) war die Beschwerdeführerin für das Regionale Pflegezentrum D.\_\_\_\_ tätig (Pensum von 60 %). Das Arbeitsverhältnis wurde durch den Arbeitgeber aufgelöst, da die Beschwerdeführerin die in ihrem Aufgabengebiet gestellten Anforderungen nicht mehr habe erfüllen können (Urk. 7/69).

Am 30. August 2006 teilte die Beschwerdeführerin der IV-Stelle schliesslich mit, dass sie seit Juli 2006 eine 50%-Stelle in der Pflege habe und versuche sich über Wasser zu halten, was ihr im Moment auch gelinge (Urk. 7/89 S. 2).

3.2.4 Dr. med. G.\_\_\_\_ vom Regionalen Ärztlichen Dienst der IV-Stelle (RAD) hielt in seiner Stellungnahme vom 6. März 2006 fest, dass es sich vorliegend um eine soziale Anpassungsproblematik infolge Persönlichkeitsstruktur mit Neigung zu Suchtmittelabhängigkeit, schweren Panikanfällen und Depressionen handle. Zudem beständen subjektive Beschwerden im Bereich des Bewegungsapparates. Aufgrund der ausgewiesenen psychischen Komorbiditäten könnten die rheumatologischen Diagnosen eines Fibromyalgiesyndroms und einer PHS nicht als eigenständige medizinische Sachverhalte interpretiert werden (Ausschlussdiagnosen). Zudem würden psychosoziale Belastungen, insbesondere die erst kurzlich eingetretene Arbeitslosigkeit bestehen. Am medizinischen Sachverhalt habe sich demnach grundlegend nichts geändert, allenfalls aber an der Erwerbssituation. Von einer 50%-Restarbeitsfähigkeit in angepasster und angestammter Tätigkeit könne weiterhin ausgegangen werden (Urk. 7/72 S. 2 f.).

Nach einem Hinweis der Sachbearbeiterin an Dr. G.\_\_\_\_, dass man bisher von einer 60%igen Arbeitsfähigkeit ausgegangen sei, wurde diese Einschätzung ohne nähere Begründung von Dr. G.\_\_\_\_ übernommen und sie floss in den angefochtenen Entscheid ein (Urk. 7/72 S. 3).

#### **E. 4**

4.1 Das Vorgehen des RAD erklärt sich dadurch, dass sich die Einschätzung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit durch die Beschwerdegegnerin nicht auf die vorhandenen medizinischen Unterlagen stützt, sondern im Wesentlichen auf die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit im Einspracheentscheid vom 22. September 2005 (Urk. 7/64), welcher sich indessen wiederum an der Tatsache orientierte, dass die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt im Regionalen Pflegezentrum D.\_\_\_\_ effektiv einer Tätigkeit im Rahmen von 60 % nachging.

In der Folge zeigte sich aber aufgrund der Stellungnahmen der Arbeitgeber deutlich, dass die Beschwerdeführerin die Tendenz hat, sich zuviel zuzumuten, und dass ein Pensum von 60 % längerfristig nicht geleistet werden kann (Urk. 7/5/1, Urk. 7/6/5, Urk. 7/69/4 und Urk. 7/83/1). Dies entspricht auch der Auffassung von Dr. E.\_\_\_\_ in seinem neusten Bericht vom 6. Dezember 2005 (Urk. 3/1). Vor diesem Hintergrund erscheint die sorgfältige, widerspruchsfreie Einschätzung der verbleibenden Restleistungsfähigkeit aus rein medizinischer Sicht umso wichtiger.

4.2. In seinem Bericht vom 21. April 2005 (Urk. 7/35/3) hielt Dr. E. fest, dass die Beschwerdeführerin in ihrer aktuellen Tätigkeit physisch überlastet sei. Da Dr. E. aber als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie tätig ist, kann auf den Bericht hinsichtlich der Begründung der Arbeitsfähigkeit nicht abgestellt werden. Dr. F. wiederum äussert sich allein aus rheumatologischer Sicht zur verbleibenden Arbeitsfähigkeit, was nicht zu beanstanden ist, aber auch keine umfassende Einschätzung in physischer und psychischer Hinsicht zulässt (Urk. 7/66/3).

Zusammenfassend erscheint es sowohl aufgrund der vorliegenden medizinischen Akten als auch aufgrund der beruflichen Situation in den vergangenen sieben Jahren unerlässlich, die Beschwerdeführerin einer fundierten und allseitigen medizinischen Abklärung zuzuführen, aufgrund welcher eine Einschätzung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit aus medizinisch-theoretischer Sicht möglich ist.

Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids sowie zur Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin.

5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2006 aufgehoben und die Sache an die SVA, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfährt.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- M. \_\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.